

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG**Nr.: R-4.1.1-20-6249**Hiermit wird gemäß § 7 WBP¹ bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile
mit hölzerner Konstruktion mit der Handelsbezeichnung
„i+R Holzbau Wand-, Decken- und Dachelemente“****(Produktliste lt. Anhang)**

des Herstellers

i+R Holzbau GmbH**A-6923 Lauterach, Dammstraße 3**

des Herstellwerkes

i+R Holzbau GmbH**A-6923 Lauterach, Dammstraße 3**den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes**Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile
mit hölzerner Konstruktion“ (Ausgabe: 2018.03) und Anlage A, Punkt 4.1.1.**

entspricht.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Holzforschung Austria**A-1030 Wien, Franz Grill-Straße 7**Nummer des Überwachungsvertrages: **723**Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBP¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **18. Juni 2023**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBP¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBP¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die
Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 14 Seiten. Die vorliegende Registrierungs-
bescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung R-4.1.1-15-6249 vom 7. Mai 2015.Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste
ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Martin Fehringer
Oberstadtbaurat

Wien, 19. Juni 2020

Der Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBP¹ 2013), LGBl. Nr. 23/2014